

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Marco Schulz, Olga Petersen, Thomas Reich (AfD) und Fraktion**

**Betr.: PolizeiGrün e.V. c/o Bundesgeschäftsstelle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Berlin – Nur Polizei darf „Polizei“ heißen**

Die Berufsvereinigung PolizeiGrün e.V. wurde 2013 in Baden-Württemberg gegründet und ist in Berlin beim AG Charlottenburg im Vereinsregister eingetragen.

Wer dort Mitglied werden will, muss nachweisen, dass er oder sie bei der Polizei arbeitet. Die Finanzierung erfolgt nach eigenen Angaben vollständig durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Nach seinem Selbstverständnis trägt der Verein durch Positionspapiere, Pressearbeit und Teilnahme an Fachveranstaltungen zum Dialog zwischen Polizei und Bürgern bei. Zudem engagiert sich der Verein in der parlamentarischen Arbeit unter anderem durch Teilnahme an Expertenanhörungen in parlamentarischen Ausschüssen.

Zudem ist der Verein PolizeiGrün im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

Zum Interessenbereich des PolizeiGrün e.V. heißt es dort: Der Verein ist ein Verein grüner und GRÜNEN-naher Polizeibediensteter, der sich in seiner Satzung der Förderung einer modernen und bürgerfreundlichen Polizei verschrieben hat. Der Verein bietet auf Landes- und Bundesebene den Verbänden, Fraktionen und sonstigen Gremien der Partei Beratung und Unterstützung auf fachlicher Basis.

Ansässig ist der Verein in der Parteizentrale der GRÜNEN in Berlin und trägt dementsprechend den Namen PolizeiGrün e.V. und nutzt die Internetdomains www.polizei-gruen.de und www.polizei-gruen.org.

In der Präambel der Satzung des Vereines PolizeiGrün e.V. heißt es: „Dem Verein ist es ebenfalls ein Anliegen insbesondere zwischen der Partei Bündnis90/Die Grünen und den Polizeibediensteten eine Verständigungsbasis zu bilden und den gegenseitigen Respekt und das gegenseitige Verständnis zu fördern.“

Ziel sei die „Förderung einer toleranten, kritikfähigen und rechtsstaatlichen Bürgerpolizei“, heißt es auf der Website.

Somit operieren echte Polizisten unter dem Namen einer politischen Partei und residieren auch gleich Tür an Tür mit dieser. Der Verein PolizeiGrün ist auch unter seinem Namen auf YouTube und Twitter aktiv.

Aktiv ist der Verein auch in Hamburg und hat dort Veranstaltungen durchgeführt.

So heißt es auf der Webseite des Vereins: Das Jubiläumsjahr 2023 wird von einer Reihe von öffentlichen Veranstaltungen seitens des Vereins begleitet werden. Den Auftakt hierzu macht Hamburg am 25. Mai mit einer Podiumsdiskussion zur Frage „Wie steht es um die bürgernahe Polizei und um Grüne Sicherheitspolitik in Hamburg?“.

Ein Mitglied des Vereins aus Hamburg sitzt als Vertreter für die Freie und Hansestadt Hamburg als Beisitzer im Vorstand. Er war Verfassungsschützer und führt nun den Verein „PolizeiGrün“ in Hamburg. Veranstaltungen hat der örtliche Ableger des Vereins PolizeiGrün in Hamburg auch schon durchgeführt.

So lud der Verein in seiner ersten Veranstaltung zu einer Fachdiskussion, zum Thema „Rechtsextremismus“ und was Sicherheitsbehörden dagegen unternehmen müssten, ein (Quelle: „Welt“ vom 02.03.2020, Die Versöhnung der Grünen mit der Polizei).

Die Tätigkeit des Vereins PolizeiGrün ist sehr kritisch zu beurteilen. Denn der Verein verfolgt politische Ziele und steht der GRÜNEN-Partei nahe. Die Beamten, die sich in diesem organisieren, könnten ihre beamtenrechtliche Neutralitätspflicht verletzen.

Zu beachten ist auch, dass, wenn sich Polizisten zu einem Verein zusammenschließen, sie als Vereinsmitglieder keinerlei polizeiliche Befugnisse mehr haben, sondern als Privatpersonen handeln und dementsprechend auch keinerlei Kompetenzen mehr haben. Trotzdem äußert sich der Verein PolizeiGrün e.V. gerade auf Twitter beziehungsweise X zu zahlreichen brisanten tagesaktuellen Themen gerade die Polizei betreffend.

Sehr problematisch und nicht zu tolerieren ist dabei die Verwendung des Begriffs „Polizei“ durch den Verein PolizeiGrün. Denn verkürzt gesagt, darf nur die „Polizei“ Polizei heißen. Nur die Polizei darf diesen Namen tragen.

Denn der Begriff „Polizei“ ist als Name geschützt. Mit Urteil vom 20.05.2016 (Az: 12 U 126/15) hat das OLG Hamm grundsätzlich entschieden, dass juristischen Personen des öffentlichen Rechts Ansprüche des Namensschutzes gemäß §§ 12, 1004 BGB zustehen.

Der Begriff „Polizei“ sei dem Land, in diesem Fall Nordrhein-Westfalen, und seinen Einrichtungen eindeutig zuzuordnen, weil er Polizeibehörden des Landes bezeichne und hinreichend individualisiere. Der Begriff „Polizei“ stehe dabei für eine Behörde, die öffentliche Polizeigewalt ausübe. So werde er auch in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder benutzt und im Rechtsverkehr verstanden. Der Durchschnittsverbraucher gehe ohne jede weitere Überlegung davon aus, dass das Wort „Polizei“ auf hoheitliche Gewalt hinweist. Im Ergebnis beinhaltet der Begriff „Polizei“ eine eindeutige Zuordnung zu den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und genießt Namensschutz gemäß § 12 BGB.

Die von dem Verein PolizeiGrün e.V. vertretene Verwirrung in der Namenszuordnung verletzt damit im Ergebnis schutzwürdige Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Polizeibehörden der Stadt in keiner Weise mit den Aktivitäten und gerade auch der Lobbytätigkeit des Vereins PolizeiGrün e.V. in Verbindung gebracht werden und der Begriff „Polizei“ nicht unbefugt genutzt wird. Der Freien und Hansestadt Hamburg stehen als Namensträger damit Unterlassungsansprüche zu. Diese Unterlassungsansprüche bestehen zudem unabhängig von der Tatsache, dass auch Träger anderer Landes- oder Bundesbehörden einen derartigen Namensschutz beanspruchen können.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Verwendung des Namens „PolizeiGrün“ durch den PolizeiGrün e.V. c/o Bundesgeschäftsstelle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu prüfen und bei entsprechendem Prüfungsergebnis dem PolizeiGrün e.V. den Gebrauch des Namens „PolizeiGrün“ in Hamburg zu untersagen,
2. vom PolizeiGrün e.V. die Freigabe der Internetdomains www.polizei-gruen.de und www.polizei-gruen.org zu verlangen,
3. sich auf Bundesebene gegenüber dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesland Berlin für eine Unterlassung der Nutzung des Namens „PolizeiGrün“ durch den PolizeiGrün e.V. und die Freigabe der Internetdomains www.polizei-gruen.de und www.polizei-gruen.org einzusetzen
4. und der Bürgerschaft bis zum 30.06.2024 zu berichten.